



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Merkblatt zum Bezug von Arzneimitteln über das Internet und aus dem Ausland



ARZNEIMITTEL – WIRKSAM, UNBEDENKLICH UND VON HOHER QUALITÄT

Arzneimittel sind Waren besonderer Art, sie können Krankheiten heilen und Leben retten. Jedoch können sie auch durch unzureichende Qualität oder missbräuchliche Anwendung Patienten großen Schaden zufügen. Ihre Anwendung erfordert eine besondere Sorgfalt. Zum Schutz der Verbraucher unterliegt der Handel mit Arzneimitteln einer Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen (Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz usw.). Bevor in Deutschland neue Arzneimittel auf den Markt kommen, müssen sie ein Zulassungsverfahren durchlaufen, bei dem die Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und pharmazeutische Qualität geprüft wird.

Zuständige Behörde für die Zulassung von Arzneimitteln:

[Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](http://www.bfarm.de)

Während der Bund insbesondere für die Zulassung der Arzneimittel zuständig ist, obliegt den Ländern die Überwachung des Arzneimittelmarktes.

SICHERE QUELLEN FÜR DEN KAUF VON ARZNEIMITTELN

Dank der Überwachung des Arzneimittelhandels in Deutschland, kommen gefälschte Arzneimittel in der Apotheke vor Ort und in registrierten Versandapotheken nur selten vor. Im Gegensatz dazu ist der Arzneimittelkauf über das Internet aus dubiosen Quellen nicht ohne Risiko.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass bei Arzneimitteln, die über illegale Internetversender bezogen werden, der Fälschungsanteil bei über 50 Prozent liegt.

LEGALE VERSANDAPOTHEKEN ERKENNEN

Seit Oktober 2015 können die Verbraucher selbst vor dem Kauf von Arzneimitteln per Mausclick überprüfen, ob ein Arzneimittelversender dazu auch berechtigt ist. Alle Internet-Arzneimittelhändler in der Europäischen Union sind verpflichtet, auf ihren Websites das nachstehende gemeinsame EU-Logo für den Arzneimittel-Versandhandel gut sichtbar auf ihrer Homepage anzubringen:



Mit diesem Logo auf seiner Webseite zeigt ein Versandhändler an, dass er nach dem jeweiligen nationalen Recht Arzneimittel über das Internet vertreiben darf. Bei einem Klick auf das Logo müssen die Verbraucher auf die Internetseite der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde weitergeleitet werden. Dort kann man überprüfen, ob der entsprechende Anbieter registriert ist. Ist der entsprechende Anbieter dort aufgeführt, kann der Kauf bedenkenlos fortgesetzt werden – wenn nicht, sollte vom Kauf über diese Internetseite abgesehen werden.

Auf der Webseite des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zeigen ein Video und Texte weitere Informationen:

[Video zum Versandhandel auf www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)

[Informationen zum illegalen Arzneimittelversand auf www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)

GESUNDHEITSGEFAHR DURCH ARZNEIMITTELFÄLSCHUNGEN

Bei den Fälschungen sind die Wirkstoffe häufig zu hoch oder zu niedrig dosiert oder durch andere Wirkstoffe ersetzt. Mitunter lassen die Fälscher die Wirkstoffe gänzlich weg.

Fälscher nehmen billigend in Kauf, dass die Arzneimittel nicht oder nicht so wirken, wie sie sollen. Dies kann für den Patienten die Folge haben, dass er krank bleibt oder sich sein Leiden durch zusätzliche Nebenwirkungen noch verschlimmert.

ARZNEIMITTEL ALS REISEMITBRINGSEL

Arzneimittel als Reisemitbringsel werden bei Urlaubern immer beliebter. Oftmals kann man die Medikamente im Ausland günstiger und zum Teil auch ohne Verschreibung kaufen. Vorsicht ist jedoch geboten. Es kann sich um Arzneimittelfälschungen handeln, die die angegebenen Wirkstoffe nicht oder nicht ausreichend enthalten oder sogar gesundheitsschädlich sind. Darüber hinaus unterliegt die Einfuhr von Arzneimitteln den strengen Bestimmungen des deutschen Arzneimittelgesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass in Deutschland nur Arzneimittel auf den Markt kommen, die für den Verbraucher unbedenklich sind. Bei der Einreise oder Wiedereinreise nach Deutschland dürfen Arzneimittel in einer dem üblichen persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechenden Menge eingeführt werden. Als üblicher persönlicher Bedarf ist dabei ein Bedarf von maximal drei Monaten je Arzneimittel, unter Berücksichtigung der Dosierungsempfehlungen, anzusehen.